

Übernahme von Zahnbehandlungskosten gemäss § 6 Abs. 1 SHG i.V.m. § 13 Abs. 1 SHV

Schmerzstillende Zahnbehandlungen sowie einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifs gelten als Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege und sind somit von der Sozialhilfe zu übernehmen. Der Kanton Basel-Landschaft hat eine Richtlinie zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft erlassen. Die Richtlinie ist für Zahnärzte, welche sozialhilfebeziehende Personen behandeln wollen, verbindlich. Mit der Behandlung von sozialhilfebeziehenden Personen erklären sich die Zahnärzte mit der Einhaltung dieser Richtlinie einverstanden. Gemäss § 14 Abs. 1 SHV ist für die Unterstützung an die Aufwendungen für Zahnbehandlungen und Zahnsanierungen ein Kostenvoranschlag einzureichen. Liegt der Kostenvoranschlag unter CHF 300.–, unterliegt er keiner Plausibilitätsprüfung. Liegt der Kostenvoranschlag hingegen über CHF 300.–, so ist dieser der Vertrauenszahnärztin / dem Vertrauenszahnarzt zwecks Plausibilitätsprüfung einzureichen. (E. 7. – 11., 14. – 17.).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001, SHG, SGS 850). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie

und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

9. Streitgegenstand bildet die Nichtübernahme der Zahnbehandlungskosten vom 11. Juli 2019 in der Höhe von CHF 659.10.

10. Gemäss § 6 Abs. 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Als Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege gelten u.a. gemäss § 13 Abs. 1 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.1) schmerzstillende Zahnbehandlungen (lit. c) sowie einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifes (lit. d). Der Kanton Basel-Landschaft hat eine Richtlinie zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft erlassen. Die Richtlinie ist für Zahnärzte, die sozialhilfebeziehende Personen behandeln wollen, verbindlich. Mit der Behandlung von sozialhilfebeziehenden Personen erklären sich die Zahnärzte mit der Einhaltung dieser Richtlinie einverstanden. Die Gemeinden sind über den Inhalt dieser Richtlinie orientiert, die sowohl bei den Gemeinden als auch beim kantonalen Sozialamt bezogen werden kann.

11. Bei Zahnbehandlungen haben unterstützte Personen folgendes Verfahren einzuhalten:
1. Die unterstützte Person informiert die behandelnde Zahnärztin bzw. den behandelnden Zahnarzt darüber, dass sie von der Sozialhilfebehörde unterstützt wird.
2. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt stellt anschliessend einen Kostenvoranschlag zu Handen der Patientin bzw. des Patienten aus.
3. Die unterstützte Person leitet diesen Kostenvoranschlag umgehend der Sozialhilfebehörde weiter. Liegt der Kostenvoranschlag unter CHF 300.–, unterliegt dieser der Plausibilitätsprüfung nicht. Liegt der Kostenvoranschlag über CHF 300.–, so wird dieser von der SHB einer Vertrauenszahnärztin bzw. einem Vertrauenszahnarzt, unter Angabe des Geburtsdatums der unterstützten Person, zwecks Plausibilitätsprüfung eingereicht. Im Anschluss stellt die Vertrauenszahnärztin bzw. der Vertrauenszahnarzt das Resultat der Plausibilitätsprüfung der SHB im Sinne einer Empfehlung zu. Schmerzstillende Zahnbehandlungen (sog. Not-

fallbehandlungen), welche keinen Aufschub dulden, können umgehend vorgenommen werden. Die Notfallbehandlung hat in erster Linie das Ziel, die Patientin bzw. den Patienten schmerzfrei zu machen. Folgebehandlungen unterliegen dem obligaten Verfahren bei Zahnbehandlungen (vgl. Handbuch Sozialhilfe Basel-Landschaft, Thema 5.6.3 Zahnartzkosten, Verfahren).

12. – 13. (...).

14. Bei der vorliegend in Frage stehenden Zahnarztbehandlung vom 11. Juli 2019 handelt es sich gemäss der Plausibilitätsprüfung von Dr. med. dent. A.____, um eine bereits durchgeführte konservierende Massnahme (3 Compositfüllungen). In seinem Schreiben vom 8. Oktober 2019 führte er aus, die Voraussetzungen gemäss der Planungs- und Behandlungsempfehlung der VKZS seien nicht erfüllt. Die bereits therapierte Karies sei sehr oberflächlich gewesen. Bei guter Mundhygiene, regelmässiger Fluoridierung und Recall wäre eine Remineralisation, gerade bei einem 20-jährigen, wahrscheinlich gewesen. Zudem sei die aktive Mitarbeit des Patienten an der oralen Gesundheit über einen kontrollierten Zeitraum von 18 Monaten nicht gesichert, weshalb gemäss der VKZS Empfehlung 'A' als Planungsvorlage gelte: 1. Dentaler Volumenersatz mittels langfristig provisorischer Massnahmen (GIZ, Drahtklammerprothesen o.ä). 2. Hygieneintensivprogramm, Fluoridierung, Motivation zur oralen Selbstverantwortung. Bei diesem Gutachten handelt es sich – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – bereits um eine Einzelfallbeurteilung.

15. Die SHB hat die beantragte Kostenübernahme des Beschwerdeführers von CHF 659.10 gestützt auf besagte Plausibilitätsprüfung abgelehnt, was vorliegend nicht zu beanstanden ist. Aufgrund der sich im Zusammenhang mit Zahnbehandlungen stellenden komplexen Fragestellungen werden die Sozialhilfebehörden dahingehend entlastet, dass sie den Kostenvorschlag von einer Fachperson im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung überprüfen lassen müssen. Die SHB hat sich im vorliegenden Fall auf die Empfehlung des Vertrauenszahnarztes abgestützt. Es war für die SHB kein Grund ersichtlich, weshalb dieser Empfehlung nicht hätte gefolgt werden sollen. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde an den Regierungsrat sodann nichts vor, was begründete Zweifel an der Plausibilitätsprüfung von Dr. med. dent. A.____ hervorrufen könnte. Auch hat der Beschwerdeführer trotz Ankündigung in seiner Beschwerde an den Regierungsrat bis heute keine seine Einschätzung bestätigende Aussage seines Zahnarztes eingereicht. Da die SHB die Übernahme nicht aufgrund der verspäteten Einreichung des Kostenvoranschlags, sondern aufgrund der nach der Einreichung der Zahnbehandlungskosten erstellten Plausibilitätsprüfung abgelehnt hat, ist auf das Argument des Beschwerdeführers, die nachträgliche Einreichung dürfe nicht zur Ablehnung führen, wenn die rechtzeitige Einreichung zu einer Gutheissung geführt hätte, nicht weiter einzugehen.

16. Weiter ist der Beschwerdeführer der Auffassung, es handle sich um ein parteiisches Gutachten. Weshalb er allerdings gestützt auf die Ausführungen des Vertrauenszahnarztes, wonach die aktive Mitarbeit des Patienten an der oralen Gesundheit über einen kontrollierten Zeitraum von 18 Monaten nicht gesichert sei, auf eine parteiische Beurteilung schliesst, macht er nicht substantiiert geltend. Er führt lediglich aus, dass er sehr wohl an der oralen Gesundheit aktiv mitarbeite, hätte er doch ansonsten seine Zähne nicht reparieren lassen. Zudem habe er ein grosses Interesse an einer guten Mundhygiene, da er sich als junger Mann ansonsten

selber disqualifizieren würde. Diese Ausführungen reichen vorliegend allerdings nicht aus, um begründete Zweifel an der Plausibilitätsprüfung von Dr. med. dent. A.____ hervorzurufen bzw. gar ein willkürliches Verhalten festzustellen, die ein weiteres Gutachten notwendig gemacht hätten. Insofern erweist sich auch dieses Vorbringen als unbegründet.

17. Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die SHB für die Frage der Übernahme der beantragten Zahnbehandlungskosten von CHF 659.10 auf die Plausibilitätsprüfung von Dr. med. dent. A.____ abgestellt hat, welcher die Übernahme klar abgelehnt hat. Die Beschwerde ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

(...).

(RRB Nr. 2020-1025 vom 11. August 2020)